Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Finanzen**
Verfasser/in	Schöttner, Liane
Vorlage Nr.	229/2016
Datum	05. Januar 2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	19.01.2017	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	26.01.2017	

Betreff:

Städtische Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH;
Einlage der Stadt Schopfheim in die Kapitalrücklage in Höhe von 1 Mio. €

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem nachfolgenden, unter Gremienvorbehalt gefassten, Beschluss der Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH vom 13.12.2016 zu:

„Die Stadt Schopfheim zahlt eine Einlage in Höhe von 1 Mio. € in die Kapitalrücklage der Städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH ein. Bei Auflösung der Rücklage sowie bei Liquidation der Städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH steht die Einlage ausschließlich der Stadt Schopfheim zu.

Für jedes volle Kalenderjahr, in dem die Zuzahlung der Städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH zur Verfügung steht, erhält die Stadt Schopfheim bei Auflösung der Rücklage einen Gewinnvorab in Höhe von 2% der zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres bestehenden Zuzahlung zuzüglich kumulierten Gewinnvorab p.a.“

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die Städtische Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH plant in Schopfheim „Am Eisweiher" ein Bauprojekt mit 70 hochwertigen und preisgünstigen Mietwohnungen zu errichten. Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat dem Verkauf des erforderlichen Grundstücks an die Städtische Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH beschlossen und gleichzeitig einer Einlage in Höhe von 1 Mio. € zugestimmt, um das Engagement der Städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH zu ermöglichen.

Die städtische Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH hat für die Gesellschaft vom vbw – Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. – eingehend prüfen lassen, in welcher Form diese Einlage am besten erfolgen könnte. Die steuerrechtliche Seite wurde von der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand Stuttgart beurteilt.

Die Möglichkeit der Gewährung eines „unverzinslichen Darlehens" schied aus steuerrechtlicher Sicht aus.

Eine Einlage in Form einer „Stammkapitalerhöhung" war nicht angebracht, da eine Veränderung der bestehenden Beteiligungsverhältnisse nicht gewollt ist. Bei einer quotalen Erhöhung des Stammkapitals hätte dies für die Hauptgesellschafterin Stadt Lörrach eine weitere Einlage in Höhe von 9,0 Mio. € bedeutet.

Somit verblieb als dritte Möglichkeit die „Einlage in die Kapitalrücklage". Die Gesellschafterin Stadt Schopfheim wird eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH in Höhe von 1 Mio. € leisten. Dadurch wird die erwünschte Stärkung des Eigenkapitals der Städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH erreicht und die Gesellschafterverhältnisse werden sich nicht verschieben.

Die Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH hat deshalb am 13. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Die Stadt Schopfheim zahlt eine Einlage in Höhe von 1 Mio. € in die Kapitalrücklage der Städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH ein. Bei Auflösung der Rücklage sowie bei Liquidation der Städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH steht die Einlage ausschließlich der Stadt Schopfheim zu.

2. Für jedes volle Kalenderjahr, in dem die Zuzahlung der Städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH zur Verfügung steht, erhält die Stadt Schopfheim bei Auflösung der Rücklage einen Gewinnvorab in Höhe von 2% der zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres bestehenden Zuzahlung zuzüglich kumulierten Gewinnvorab p.a.

Die Beschlüsse (Ziffer 1. und 2.) stehen unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlussfassungen der Gemeinderäte der Städte Schopfheim und Lörrach sowie im Falle der Stadt Schopfheim der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde."

Die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Schopfheim, das Landratsamt Lörrach, hat die Auffassung der Verwaltung der Stadt Schopfheim bestätigt, wonach die Einlage als Kapitalrücklage kein vorlagepflichtiger Vorgang ist.

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach stimmt diesem, unter Vorbehalt gefassten, Beschluss zu.

Peter Kleinmagd
Fachbereichsleiter